

STATUTEN Verein IG MTB ZH

1. Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "IG Mountainbike Kanton Zürich" (Kurzform: IG MTB ZH; nachstehend «Verein») besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

2. Zweck

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt folgendes:

- Wahrung der Interessen der Mountainbiker:innen im Kanton Zürich
- Förderung einer attraktiven Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Zürich
- Erhalt der uneingeschränkten Nutzung des Wegnetzes im Kanton Zürich für Mountainbiker:innen
- Lösungsfindungen für ein geordnetes und gegenseitig akzeptiertes Nebeneinander zwischen Mountainbiker:innen und anderen Anspruchsgruppen
- Unterstützung lokaler und regionaler Mountainbike-Infrastruktur-Organisationen
- Förderung des Austauschs der Mitglieds-Vereine und -Verbände zwecks Nutzung von Synergien
- Förderung des Mountainbike-Freizeitsports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität
- Mitwirkung bei gesetzgebenden Prozessen mit Auswirkung auf das Mountainbiken
- Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker:innen zu vermitteln
- Kontinuierlicher und konstruktiver Dialog und Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen, Politik, Nutzergruppen und Interessenvertretern (wie beispielsweise Jagd, Naturschutz, Verein Zürcher Wanderwege, Forst, Grundeigentümer, Gewerbe und andere zielverwandte Organisationen)
- Förderung und Koordination nutzungsgerechter, nachhaltiger Wegunterhaltsarbeiten
- Erfüllung der ihm durch Bund, Kanton oder Gemeinden übertragenen öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mountainbiken

2.2 Ausrichtung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2.3 Abgrenzung zu anderen Vereinen

Der Verein steht nicht in Konkurrenz zu anderen Radsport-Vereinen, sondern vertritt die Interessen aller Mitglieds-Vereine. Er sorgt für eine breitere thematische und regionale Abstützung der Entwicklung der Mountainbike-Regionen und unterstützt und berät die bestehenden Vereine in ihrer Tätigkeit.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

3. Mitgliedschaften

3.1 Mitglieder

Juristische Personen nach nachfolgenden Mitgliederkategorien, welche Interesse am Zweck des Vereins haben, können Mitglied des Vereins werden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Vereine und Verbände
Als Vereine und Verbände gelten Vereine nach Art. 60 ff. ZGB. Die Mitglieder dieser Vereine sind mittelbare Mitglieder des Vereins.
- Firmen
Firmen haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per E-Mail an den/die Präsidenten:in auf Ende des Geschäftsjahres.

3.4 Ausschluss

Vereinsschädigendes Verhalten kann jederzeit zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid; das Mitglied kann den Ausschlusentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Beiträge

4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

4.2 Sponsoren und Gönnerbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird.

Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

5. Finanzen, Haftung

5.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

5.2 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Generalversammlung

8.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch über eine Online-Videokonferenz stattfinden.

8.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

8.3 Anträge

Die Mitglieder können Anträge schriftlich per E-Mail bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim/bei der Präsidenten:in einreichen. Sie sind den anderen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

8.4 Geschäft

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsidenten:in respektive des Co-Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Behandlung von Ausschlussreksuren

8.5 Stimm- und Wahlberechtigung

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied der Mitgliederkategorie "Vereine und Verbände" 3 stimmberechtigte Delegierte. Stimmvertretung ist generell nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann als Delegierter seines Vereins das Stimmrecht ausüben, hat jedoch kein zusätzliches Stimmrecht.

Mitglieder der Mitgliederkategorie "Firmen" haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

8.6 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden/repräsentierten Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

9. Vorstand

9.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der/die Präsident:in respektive ein Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene, repräsentative Vertretung der Interessen der Regionen zu gewährleisten. Es wird eine Vertretung des Präsidiums der angeschlossenen Mitglieds-Vereine angestrebt.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen der Jahresrechnung
- Das Erstellen des Budgets
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder
- Der Beziehung von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Sponsorenreglements

Der/die Präsident:in, ein/eine Co-Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied respektive zwei Co-Präsidenten:innen sind zusammen für den Verein kollektiv zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung beschliessen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die Präsidenten:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmennthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den/die Präsidenten:in, so orientiert diese Person seinen/seine Stellvertreter:in. Besteitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

9.3 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Vorstandsmitglieder können durch Zuschaltung über Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vorstandssitzungen können auch ohne physische Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder, durch Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen bzw. Zirkularberatungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

9.4 Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.

9.5 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt deren Präsident:in.

9.6 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins wählen und überwachen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vertraglich geregelt.

9.7 Beirat

Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat bestellen. Die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt und können jederzeit abberufen werden.

Der Beirat steht dem Vorstand und der Geschäftsstelle beratend zur Seite.

10. Revisionsstelle

10.1 Wahl, Amtszeit

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsduer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsduer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

10.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

11. Auflösung und Liquidation

11.1 Beschlussfassung

Über eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur die Generalversammlung entscheiden. Erforderlich ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.2 Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen an eine Institution fallen, deren Mittel ausschliesslich für gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden. Die Institution muss im Weiteren die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

STATUTEN Verein IG MTB ZH

12. Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Beschlussfassung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.08.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 26. August 2025

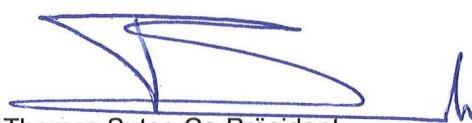
Für den Verein IG MTB ZH:



Flurin Dörig, Co-Präsident



Markus Roth, Co-Präsident



Thomas Suter, Co-Präsident